



II-3052 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/482-XI/A/1a/87

Wien, 8.11.1988

1361 IAB

1988 -02- 09

zu 1379 IJ

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold G r a t z

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1379/J betreffend Kraftwerkvarianten für die Draußflußstrecke "Mauthbrücke-Sachsenburg", welche die Abgeordneten Haupt, Dr. Haider, Huber und Kollegen am 16. Dezember 1987 an mich richteten, darf ich einleitend wie folgt Stellung nehmen:

Wie ich bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1250/J der Abgeordneten Haupt, Dr. Haider, Huber, Dr. Stix und Kollegen (ho. Zl. 10.101/435-XI/A/1a/87) ausgeführt habe, muß eine funktionierende Elektrizitätsversorgung nicht nur durch eine ausreichende und jederzeit vorhandene Bedarfsdeckung und durch Umweltverträglichkeit gekennzeichnet sein, sondern auch durch eine möglichst kostengünstige Aufbringung. Die Entscheidung über die Realisierung oder Nichtrealisierung eines Kraftwerksprojektes kann daher nicht allein unter dem Aspekt der Vorstellungen und Wünsche von Protestgruppen erfolgen. Sie muß auch betriebs- und energiewirtschaftlichen Überlegungen Rechnung tragen. Die für die Genehmigung von

- 2 -

Kraftwerksprojekten vorgesehenen Behördenverfahren haben die Aufgabe, den notwendigen Ausgleich zu schaffen und berechtigten Interessen zum Durchbruch zu verhelfen. Sind Kompromisse notwendig, ist deren Akzeptanz Angelegenheit der betroffenen Parteien.

Im konkreten Fall der Österreichischen Draukraftwerke AG (ÖDK) bestehen hinsichtlich eines Kompromisses über den Ausbau der Oberen Drau, das heißt hinsichtlich der Entscheidung zwischen einem 2-Stufen- und einem 4-Stufen-Projekt, Auffassungsunterschiede in den Gesellschaftsorganen selbst. Im Gegensatz zum Vorstand der ÖDK neigt der Aufsichtsrat der Gesellschaft, in dem übrigens auch Kärnten maßgeblich vertreten ist, zu der Ansicht, daß im Hinblick auf die wesentlichen Mehrkosten des 4-Stufen-Projektes vor einem Verzicht auf die wirtschaftlichere 2-Stufen-Lösung alle möglichen rechtlichen Schritte zu deren Verwirklichung gesetzt werden müßten. Ich habe nicht die Absicht in die Geschäftsführung der ÖDK, einer eigenständigen Aktiengesellschaft, hineinzuregieren, die Gesellschaftsorgane ihrer kaufmännischen Verantwortung und Sorgfaltspflicht zu entbinden und sie zu veranlassen, betriebswirtschaftliche Nachteile - die letztlich die Stromkonsumenten treffen würden - hinzunehmen.

Die einzelnen Punkte der Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Als der für die Energieversorgung zuständige Bundesminister muß ich im Hinblick auf eine kostengünstige Stromversorgung vorweg für das wirtschaftlichere Projekt sein. Die für Wasserrecht und Naturschutz zuständigen Behörden haben jedoch zu entscheiden, ob dieses Projekt auch umweltverträglich ist. Dieser Entscheidung werde ich mich sodann voll anschließen.

./3

- 3 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

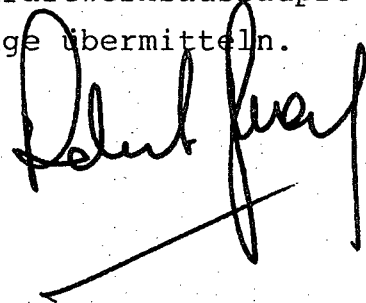
Es ist Sache der ÖDK über eine Zurückziehung des 2-Stufen-Projektes zu entscheiden. Verhandlungen mit der Kärntner Landesregierung stehen nicht in meiner Absicht.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Im Rahmen der für jedes Projekt notwendigen Bewilligungsverfahren sind berechtigte Anliegen der betroffenen Bevölkerung selbstverständlich weitestmöglich zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe der Behördenverfahren, die notwendigen Abwägungen vorzunehmen.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Mein Ressort ist für die Planung von Kraftwerken nicht zuständig. Planung, Baudurchführung und Betrieb von Kraftwerken werden in Österreich ausschließlich von den hierfür berufenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchgeführt. In diesem Sinne wird auch von der Verbundgruppe und den Landesgesellschaften jährlich ein "Koordiniertes Kraftwerksausbauprogramm" erarbeitet. Das "Koordinierte Kraftwerksausbauprogramm 1987" darf ich Ihnen in der Anlage übermitteln.

Beilage

---

Von der Vervielfältigung von Teilen der Anfragebeantwortung wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.